

RICHTLINIEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER MEISTERSCHAFT DES WFV

§ 1 - Vorbereitung

1. Geltungsbereich:

Diese Richtlinien werden auf Grund der Meisterschaftsbestimmungen des ÖFB für die vom WFV durchgeführten Bewerbe durch Beschluss des Vorstandes in Geltung gesetzt und ergänzen die vom ÖFB erlassenen Vorschriften für den Spielbetrieb.

2. Leistungsstufen (im weiteren Lst genannt):

Der Meisterschaftsbewerb innerhalb des WFV wird in Hauptklassen (Hk) und Gebietsklassen (Gk) ausgetragen, wobei die Gebietsklassen nach den Hauptklassen als Leistungsstufen zählen.

2.1. Die erste Hk heißt **Wr. Stadtliga** und ist die 4. Lst.

2.2. Die zweite Hk heißt **Oberliga A/B** und ist die 5. Lst.

2.3. Die dritte Hk heißt **1. Klasse A/B** und ist die 6. Lst.

2.4. Die vierte Hk heißt **2. Klasse A/B** und ist die 7. Lst.

2.5. Die fünfte Hk heißt **3. Klasse A**

2.6. Die Gk heißen **1. Kl. C/D, 2. Kl. C/D/E/F, 3. Kl. D/E, 4. Kl. D/E, 5. Kl. D/E.**

Die Bewertung der Entschädigungen richtet sich ab der 4. Hauptklasse nach der 7. Leistungsstufe.

Die Klasseneinteilung ergibt sich aus den gemeldeten Vereinen.

3. Klasseneinteilung:

Die Einteilung der Verbandsvereine in Meisterschaftsklassen innerhalb der Leistungsstufen ist vor Beginn der Meisterschaft auf Grund der Auf- und Abstiegsbestimmungen durch das Klasseneinteilungskomitee, bestehend aus den Klassenobmännern unter Vorsitz des zuständigen Präsidiumsmitgliedes vorzunehmen und zu verlautbaren, wobei zu beachten ist, dass in einer Klasse nur maximal 16 Vereine eingeteilt werden dürfen.

4. Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb des WFV ist die Abwicklung aller Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele mittels Fußball-Online.

5. Eine Verweigerung der Durchführung mittels Fußball-Online während der Meisterschaft kann bis zum Ausschluss des Vereines von der Meisterschaft führen. Bei Ausfall von Fußball-Online ist auf die herkömmlichen Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail, Spielbericht) zurückzugreifen.

§ 2 – Spieltermine

1. Terminkalender – folgende Beginnzeiten wurden festgelegt:

1.1. Herbst:

Kampf- u. Reservemannschaft: Klassen mit 16 Vereine 2 Wochen vor Schulbeginn

Kampf- u. Reservemannschaft: Klassen mit 14 Vereine bei Schulbeginn

Nachwuchsmannschaften: bei Schulbeginn

1.2. Frühjahr:

Kampf- u. Reservemannschaft: Klassen mit 16 Vereine mehr erste Märzwoche

Kampf- u. Reservemannschaft: Klassen mit 14 Vereine dritte Märzwoche

Nachwuchsmannschaften: dritte Märzwoche

2. Die Auslosung erfolgt durch Fußball-Online. Der Heimverein ist verpflichtet, nach erfolgter Auslosung, innerhalb der vom Verband vorgegebenen Frist seine Heimspieltermine in das System „Fußball -Online“ einzugeben. Eine zusätzliche Verständigung des Gegners bzw. Besetzungsreferenten entfällt, da die Verständigung nach erfolgter Terminierung automatisch vom System generiert und an alle Betroffenen gesendet werden (Intramail). Die Vereine sind berechtigt, Auslosungswünsche zeitgerecht dem Vorsitzenden der Obmännerkonferenz bzw. den Klassenobmännern bekannt zu geben, wobei die Einteilung der Nachwuchs Mannschaften eine wichtige Rolle spielt und die Mitarbeit des Jugendausschuss erfordert. Wenn möglich sind örtliche Konkurrenzveranstaltungen zu vermeiden. Sollte während der Meisterschaft eine Zulosung eines Vereines in eine Meisterschaftsklasse notwendig sein, wird dies vom Präsidium unter Einbeziehung des zuständigen Klassenobmannes vorgenommen.

3. Pflichttermine

3.1. Allgemein gilt der Freitag 18.00 Uhr, der Samstag von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr und der Sonntag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr als Pflichttermin. Für die Wr. Stadtliga und die beiden Oberligen gilt der Sonntag und Feiertag erst ab 10.00 Uhr als Pflichttermin. Bei Doppelveranstaltungen der Wr. Stadtliga und der beiden Oberligen oder mit einem höherklassigen Verein gelten Sonntag und Feiertag schon ab 8.00 Uhr als Pflichttermin. Letzter Spieltermin bei Flutlichtspielen ist Mo- Sa 19:30 Uhr, So 18:00 Uhr (ausgenommen Einverständnis beider Vereine).

3.2. Für Nachwuchsmannschaften gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Nachwuchsbeurteilung.

3.3. Sämtliche Meisterschafts- (Cup - Bewerbs-)spiele haben termingemäß laut Spielplan durchgeführt zu werden.

Eine Vorverlegung von Pflichtspielen kann nur im Einvernehmen mit dem Wettspielpartner und dem Klassenobmann erfolgen.

Eine Rückverlegung eines Spieles auf einen späteren Zeitpunkt ist nicht möglich. Über Ansuchen kann das Präsidium des WFV, über Vorschlag des Klassenobmannes, einer Rückverlegung zustimmen. Eine selbständige Rückverlegung wird mit Geldstrafe und Punkteverlust geahndet.

Die Manipulationsgebühr für eine Spielverschiebung von € 25,- für Kampfmannschaften und € 15,- für Nachwuchsmannschaften ist auf jeden Fall fällig.

4. Ersatztermine:

4.1. Die im Meisterschaftsterminkalender bezeichneten Ersatztermine sind für Nachtragsspiele unbedingt freizuhalten.

4.2. Kein Verein darf Vereinbarungen sowohl bei den Kampf- als auch Nachwuchsmannschaften eingehen, welche die Ansetzung von Meisterschaftsspielen an diesen Terminen hinderlich sein könnten.

4.3. Meisterschaftsnachtragsspiele

Für Meisterschaftsnachtragsspiele gilt für Klassen mit 16 Vereinen der 17.30 Uhr Termin, für Klassen mit 14 Vereinen sowie für Austragung von Cupspielen der 18.00 Uhr Termin. Sollten bereits mehrere Nachtragsspiele ausständig sein, gilt auch der 17.00 Uhr Termin als Pflichtnachtragstermin.

Die Festlegung obliegt einzig und allein der Klassenobmännerkonferenz. Bei Einigung kann selbstverständlich auch jeder andere Termin herangezogen werden. Ausgefallene Meisterschaftsspiele sind dahersofort am darauf folgenden Verbandstag mit dem Klassenobmann neu anzusetzen.

4.4. Nachtragsspiele des Herbsdurchganges sind bis Ende des laufenden Kalenderjahres auszutragen, ansonsten Strafbeglaubigung und Geldstrafe.

4.5. Für Nachtragsspiele, die für den ordnungsgemäßigen Ablauf der Meisterschaft entscheidend sind, muss der Klassenausschuss anordnen, dass diese Spiele vor der letzten Meisterschaftsrunde ausgetragen werden.

4.6. Ansuchen um Genehmigung für Auslandsspiele werden erst nach Stellungnahme durch den zuständigen Klassenobmann bzw. Jugendausschuss entschieden. Vor dieser Entscheidung dürfen keine endgültigen Spielabschlüsse erfolgen, wobei die Verständigung durch den Verband schriftlich erfolgt. Sollten Spieler des Vereines zu einem Auswahlspiel des Verbandes zum selben Zeitpunkt einberufen werden, haben diese Spieler der Einberufung Folge zu leisten. Der Verein haftet dafür.

Die Fristen für die Einreichung betragen bei Spielen im

Inland 8 Tage

Ausland (Europa) 14 Tage

außerhalb Europa 21 Tage

4.7. Meisterschaftsspiele haben gegenüber Wiener Totocupspielen Vorrang.

§ 3 - Vorsorge für Wettspiele

Für die Austragung der Wettspiele (Heimspiele) ist ein Bestands- bzw. Platzvertrag dem WFV vorzulegen. Die Austragung der Heimspiele auf verschiedenen Plätzen in Wien bzw.

ein Wechsel der Sportanlage in ein anderes Bundesland ist nur mit Zustimmung des Vorstandes des WFV und des betroffenen Landesverbandes möglich. Bei einem Wechsel der Sportanlage in Wien ist sofort der neue Bestands- bzw. Platzvertrag dem WFV vorzulegen.

1. Ausmaße des Spielfeldes:

1.1. Für die einzelnen Leistungsstufen ist folgendes Mindestmaß vorgesehen: 90 × 60 Meter
Für kleinere Spielfelder gibt es Ausnahmegenehmigungen (siehe Sportplätze).

1.2. Bestimmungen für Nachwuchsbewerbe siehe Abschnitt C Punkt 4.

2. Spielfeldabgrenzungen:

2.1. Die Spielfelder müssen mit einer geschlossenen stabilen Barriere umgeben sein, die hinter dem Torraum von der Torlinien mindestens 3 Meter, von den Seitenlinien mindestens 2 Meter entfernt sein sollen.

2.2. Ist die Spielfeldabgrenzung hinter dem Torraum nicht mindestens 3 Meter entfernt oder ist überhaupt keine vorhanden, so hat der veranstaltende Verein dafür Sorge zu tragen, dass sich hinter, rechts und links vom

Tor bis zur Höhe des Strafraumes an den Torlinien keine Zuschauer, Spieler und Funktionäre aufhalten.

Der Schiedsrichter hat die Einhaltung dieser Vorschrift zu überwachen und wenn erforderlich, vom Ordnerdienst durchsetzen zu lassen. Bei Verstoß ist der Verein zu bestrafen.

2.3. Die Markierung der Technische Zone (Coaching Zone) ist bis zur Landesliga nicht notwendig.

2.4. Auf einer Längsseite des Spielfeldes müssen 2 Ersatzspielerbänke vorhanden sein.

3. Spiele bei Flutlicht:

3.1. Flutlicht vor Spielbeginn:

Meisterschafts-(Cup-)spiele bei Flutlicht sind Pflicht (Präsidium 6.8.2002), wenn die Anlage für Flutlichtspiele (mindestens 100 Lux) geeignet ist.

3.2. Flutlicht während eines Meisterschafts-(-Cup) Spieles:

Ob es trotz Einhaltung der letzten Verbandszeit notwendig ist, das Flutlicht während des Spieles einzuschalten, entscheidet der Schiedsrichter (keine Protestmöglichkeit). Ein diesbezüglicher Vermerk im Online-Spielbericht ist durch den Schiedsrichter unter „Meldungen“ zu machen. Für die unbefugte Inbetriebnahme der Flutlichtanlage haftet der veranstaltende Verein (§ 32 Strafausschüsse KEIN PUNKTEVERLUST).

4. Vorsorge für Erste Hilfe-Leistung:

Während des Wettspieles muss eine zweckentsprechende Erste Hilfe Tasche und eine Krankentrage vorhanden sein.

Weiters wurde der § 24 des Wiener Veranstaltungsgesetzes wie folgt neu gefasst:

Veranstaltungen an denen mehr als 1000 Personen teilnehmen können, dürfen nur dann stattfinden, wenn mindestens ein Sanitätsgehilfe (pro weitere 1000 Besucher jeweils ein weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend sind.

Bei Veranstaltungen mit einem Fassungsraum unter 1000 Personen bleibt weiterhin der bereits bescheid mäßig vorgeschriebene Inspektionsarzt aufrecht.

Der veranstaltende Verein trägt dafür die Verantwortung. Dem Wunsch eines Funktionärs des Gastvereines auf telefonische Anforderung eines Rettungswagens ist zu entsprechen (bei Nichtbefolgung – STRAFE).

5. Ordnerdienst:

5.1. Grundsätzlich hat der veranstaltende Verein nach § 20 der ÖFB Meisterschaftsregeln allein für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf dem Spielfeld und im Zuschauerraum zu sorgen. Die Mindestzahl der Ordner sind ein Ordnerobmann und 5 Ordner. Die Klassen sind jedoch berechtigt, eine höhere Anzahl festzulegen.

5.2. Wenn die Störung der ordnungsgemäßen Abwicklung eines Wettspieles durch den Gastverein (Spieler, Funktionäre, Zuschauer) verursacht wird und auch durch einen zahlenmäßig ausreichenden und fähigen Ordnerdienst des Heimvereines nicht verhindert werden kann, hat dies der Gastverein zu verantworten.

5.3. Die im Übrigen dem Verband nach § 20 der Meisterschaftsregeln des ÖFB zustehenden Befugnisse werden der Klassenobmänner-Konferenz zugeteilt.

5.4. Die Ordner sind verpflichtet, bis zum Schluss der Veranstaltung ihre Kennzeichnung sichtbar zu tragen und haben dem Schiedsrichter, dem Vereinsschiedsrichter, dem Assistenten sowie den Gastmannschaften bis zur Abfahrt mit dem eigenen Kraftfahrzeug bzw. zu einem öffentlichen Verkehrsmittel entsprechenden Schutz zu gewähren.

5.5. Dem Wunsch eines Funktionärs des Gastvereines auf telefonische Anforderung der Polizei ist zu entsprechen (bei Nichtbefolgung – STRAFE).

5.6. Bei allen Veranstaltungen ist der Getränkeauschank außerhalb des Kantinenbereiches in Flaschen, Dosen und Gläsern untersagt. Es dürfen nur Papier- bzw. Plastikbecher verwendet werden.

§ 4 - Spieldaustagungen

1. Spielabsagen und Wettspielverlegungen

Das Präsidium ist berechtigt, Wettspielverlegungen vorzunehmen. Für das Verfahren gelten folgende Bestimmungen:

1.1. Allgemeine Verfügungen, wie Terminverlegungen, zeitlich oder räumlich begrenztes Spielverbot, werden durch das Präsidium beschlossen.

1.2. Bei ausfallenden Einzelspielen und bei Wiederholungsspielen bestimmt der Klassenausschuss den neuen Spieltermin, wobei die Nachtragsspiele in der Reihenfolge der Absage, angesetzt werden sollen. Der vorgeschriebene Ersatztermin ist unbedingt einzuhalten, ansonsten erfolgt Strafbeglaubigung.

1.3. Bei der Ansetzung von Spielen muss darauf geachtet werden, dass zwischen 2 Wettspielen ein spiefreier Tag ist.

1.4. Ansuchen um Vorverlegung von Einzelspielen (mindestens 14 Tage vor dem Spiel) sind mit Einverständnis (mit Intramail) des jeweiligen Spielpartners dem zuständigen Klassenobmann bzw. beim Nachwuchs dem Jugendausschuss rechtzeitig zur Bewilligung über Fußball-Online mitzuteilen.

1.5. In besonderen Fällen und bei Spielabsagen aus zwingenden Gründen ist der Klassenobmännerrauschuss zur Entscheidung befugt.

1.6. Eine selbständige willkürliche Verlegung wird sanktioniert.

2. Ausfallende Termine

Wenn alle Spiele eines Termins wegen Schlechtwetters oder sonstiger Einflüsse (höhere Gewalt) abgesagt werden müssen, entscheidet der Klassenobmännerrauschuss, wann diese Runde zur Neuaustagung kommt.

3. Benutzbarkeit des Spielfeldes

3.1. Über die Benutzbarkeit des Spielfeldes entscheidet grundsätzlich der nominierte Schiedsrichter in Anwesenheit eines Vereinsfunktionärs. Bei nicht Platzbesitzenden Vereinen (siehe Anschriftenverzeichnis) entscheidet der Platzbesitzende Verein über die Benutzbarkeit des Spielfeldes.

Der Platzbesitzende Verein hat das Recht, bei schlechten Bodenverhältnissen auf ein Nebenspielfeld, das natürlich für die Austagung von Meisterschaftsspielen dieser Klasse kommissioniert sein muss, auszuweichen.

Bei einem Kunstrasenspielfeld muss der Schiedsrichter bei schlechten Witterungsverhältnissen bis eine viertel Stunde vor Spielbeginn zuwarten, bevor er über eine eventuelle Absage entscheidet.

3.2. Wird bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters keine Einigung über die Benutzbarkeit des Spielfeldes erzielt, entscheidet der durch das Los bestimmte Wettspielleiter (Ersatzschiedsrichter).

3.3. Wenn dem Platz wählenden Verein ein Entscheidungsrecht über die Benutzung des Spielfeldes nicht zusteht und der Verband auf Grund vertraglicher Regelungen bestimmten Personen dieses Entscheidungsrecht einräumen musste, hat der Schiedsrichter den Tatbestand, den Namen und die Funktion des Entscheidungsberechtigten in den Spielbericht einzutragen. Dies nur für den Fall, wenn dieser Entscheidungsberechtigte die Austagung des Wettspieles untersagt, obwohl der Schiedsrichter den Platz für benutzbar erklärte.

Dasselbe gilt auch, wenn bei Nichterscheinen des nominierten Schiedsrichters der Ersatzschiedsrichter über die Benützung zu entscheiden hat.

3.4. Der Platzbesitzende Verein ist auf jeden Fall berechtigt, bei schlechter Witterung ein Wettspiel seines Untermieters abzusagen.

3.5. Bei schlechter Witterung kann der Platz wählende Verein eine vorzeitige Platzkommissionierung verlangen. Die Kosten trägt der Verein.

3.6. Sollte der Platz infolge Elementargewalt (lang andauernden Regens, Überschwemmung, starken Schneefalls, vereisten Bodens usw.) bis zu dem Termin, an dem das Spiel stattzufinden hätte, voraussichtlich nicht benutzbar werden, so steht dem veranstaltenden Verein das Recht zu, das Spiel unter Angabe der Gründe rechtzeitig abzusagen. In diesem Fall sind rechtzeitig der Verband, der Gegner und der Schiedsrichter zu verständigen. Unberechtigte Spielabsage zieht Punkteverlust und Strafe für den veranstaltenden Verein nach sich.

3.7. Kurzfristige Verlegung von Spielen

Wird ein Meisterschaftsspiel an einem Wochenendtermin wegen Unbenutzbarkeit des Spielfeldes abgesagt, muss dieses Spiel sofort am darauf folgenden Dienstag (Wettspielbörse) einvernehmlich mit dem Klassenobmann für den nächstfolgenden Nachtragstermin neu terminiert werden. Dieser Termin ist vom Heimverein bzw. dem Klassenobmann in das System „Fußball-Online“ einzugeben. Daraus generiert sich automatisch ein Intramail an alle betroffenen Personen.

4. Platzwahl

4.1. Die mit Fußball-Online erstellte Auslosung beinhaltet bereits die Termine der Herbst- und Frühjahrsmeisterschaft.

4.2. Es darf kein Verein beide Meisterschaftsspiele (Herbst und Frühjahr) auf dem Platz des Gegners zur Austragung bringen.

4.3. Sollten zwei Vereine einer Meisterschaftsklasse nachweislich auf dem gleichen Sportplatz Untermieter sein, können beide Spiele (Herbst und Frühjahr) auf ein und demselben Platz durchgeführt werden.

4.4. Ein Platzwahltausch ist im Allgemeinen nur mit Zustimmung des Klassenobmannes gestattet.

4.5. Bei einer vom STRAFA verhängten Platzsperre muss der betroffene Verein seine Meisterschaftsspiele auf einem anderen Platz, der für seine Leistungsstufe kommissioniert ist, austragen. Die Obmännerkonferenz ist davon in Kenntnis zu setzen.

4.6. In besonderen Fällen (z.B. lange Unbenutzbarkeit des Spielfeldes infolge Hochwassers, Schnees, Vermurrung, bei Spielfeldrenovierungen u. dgl.), kann der Klassenobmannsausschuss zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Ablaufes der Meisterschaft die betroffenen Vereine verpflichten, ihre Spiele auf einem anderen geeigneten Sportplatz auszutragen.

4.7. Die Vereine haben ein Recht zur Austragung von Doppelspielen, wobei das Spiel der Vereine der höheren Leistungsstufe, das Hauptspiel sein soll.

4.8. Bei Doppelveranstaltungen hat bei Schlechtwetter (Schonung des Spielfeldes) der für das Hauptspiel nominierte Schiedsrichter das Recht, das Vorspiel abzusagen.

5. Verständigung des Gegners, Schiedsrichteranforderung

Werden der Spieltag, die Spielzeit oder der Sportplatz geändert, dann ist der platzwählende Verein verpflichtet, seinem Gegner und den Schiedsrichterausschuss von der Änderung durch Eintragung des genauen Spieltermins (Datum, Uhrzeit, Ort) im Fußball-Online zu verständigen (automatisches Intramail). Jeder Verein ist verpflichtet, seine Intramail regelmäßig zu lesen. Im Falle eines Ausfalls des Fußball-Online ist der Gegner, der Klassenobmann sowie der Schiedsrichterausschuss wie bisher zu verständigen.

6. Beginnzeiten

6.1. Es gelten einheitlich nachfolgend angeführte letzte Beginnzeiten bei Meisterschaftsspielen der Kampf-, Reserve-, U 19 und U 16-Mannschaften:

| | | |
|-----|---------------------------|-----------|
| 1. | bis 15. Jänner | 14.00 Uhr |
| 16. | bis 31. Jänner | 14.00 Uhr |
| 1. | bis 15. Februar | 14.30 Uhr |
| 16. | bis 29. Februar | 15.00 Uhr |
| 1. | bis 15. März | 15.30 Uhr |
| 16. | bis 31. März | 16.00 Uhr |
| 1. | bis 15. April | 16.30 Uhr |
| 16. | bis 30. April | 17.00 Uhr |
| 1. | bis 15. Mai | 17.00 Uhr |
| 16. | bis 31. Mai | 17.30 Uhr |
| 1. | bis 30. Juni | 18.00 Uhr |
| 1. | bis 15. Juli | 18.00 Uhr |
| 16. | bis 31. Juli | 17.30 Uhr |
| 1. | bis 15. August | 17.30 Uhr |
| 16. | bis 31. August | 17.00 Uhr |
| 1. | bis 15. September | 16.00 Uhr |
| 16. | bis 30. September | 15.00 Uhr |
| 1. | bis 15. Oktober | 15.00 Uhr |
| 16. | bis 31. Oktober | 14.30 Uhr |
| 1. | bis 15. November | 14.00 Uhr |
| 16. | November bis 31. Dezember | 14.00 Uhr |

Während der Geltungsdauer der Sommerzeit verschieben sich die letzten Beginnzeiten auf eine Stunde später, d.h. statt 16.30 Uhr um 17.30 Uhr, statt 17.00 Uhr um 18.00 Uhr usw.

§ 5 - Auf- und Abstiegsbestimmungen

1. Aufstiegsbestimmungen

1.1. Grundsätzlich haben die Meister aller Hauptklassen und Gebietsklassen, außer Gebietsklasse 1 C und 1 D, das Recht, in die nächst höhere Spielklasse aufzusteigen, aber kein Recht auf eine bestimmte Gruppe.

1.2. Alle Meister bis zur 3. Klasse steigen in die nächst höhere Spielklasse auf. Sollte in der 3. Klasse nur eine Gruppe sein, hat auch der Zweitplatzierte das Recht auf Aufstieg. Die Meister der Gebietsklassen haben ebenfalls das Recht auf Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse, wobei die Meister der 2. Klasse D bis G in die 1. Klasse D aufsteigen und der Meister der 1. Klasse C und 1. Klasse D eine Qualifikation mit Hin- und Rückspiel um den Aufstieg in die 3. Klasse bestreiten.

1.3. Sollte der Meister einer Leistungsstufe (Spielklasse) auf den Aufstieg in die nächst Höhere Leistungsstufe verzichten, so hat der Verein dies bis spätestens **2** Tage nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft dem Vorstand bzw. dem Präsidium des WFV eingeschrieben bekannt zu geben.

Die Verzichtserklärung muss vom Obmann und vom Schriftführer oder deren Stellvertreter gefertigt sein und die Vereinsstampiglie tragen.

Bei Aufstiegsverzicht des Meisters kann der zweitplatzierte Verein in die nächst Höhere Leistungsstufe aufsteigen.

Sollte auch der zweitplatzierte Verein auf den Aufstieg verzichten, wird der Vorstand eine Entscheidung treffen.

1.4. Grundsätzlich werden die auf - und absteigenden Vereine auf die Klassen aufgeteilt. Sollte aber die Notwendigkeit bestehen, eine Verschiebung in der Klasse vorzunehmen, kann dies vom Vorsitzenden der Obmännerkonferenz im Einvernehmen mit den jeweiligen Klassenobmännern vorgenommen werden.

2. Abstiegsbestimmungen

2.1. Nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft, haben aus der Wr. Stadtliga zwei und den Oberligen je ein Verein abzustiegen, um die Klassenstärke mit 16 Vereinen zu erhalten.

2.2. Sollte aus der RLO kein Verein in die Wiener Stadtliga absteigen, so steigt aus der Wiener Stadtliga nur ein Verein ab, bei Abstieg von einem, zwei oder drei Vereinen aus der RLO haben in allen anderen Klassen nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft so viele Vereine in die nächst tiefere Leistungsstufe (Spielklasse) abzustiegen, dass die jeweilige Klassenstärke erhalten bleibt. Sollte sich durch den Abstieg aus der Wiener Stadtliga eine ungerade Zahl von Absteigern zu den unteren Klassen ergeben, so ist in den betroffenen Klassen der jeweilige Absteiger durch den Quotienten, der sich aus Spielanzahl und Punkten ergibt, zu ermitteln.

2.3. Die Zahl der absteigenden Vereine in allen Hauptklassen erhöht sich, wenn nach Durchführung des Auf- und Abstieges aus der Wiener Stadtliga die festgesetzte Klassenstärke (16 Vereine der Oberligen, 14 Vereine der 1. und 2. Klasse und bis **16** Vereine der 3. Klasse) überschritten wird.

Die genaue Einteilung und Klassenstärke obliegt dem Klasseneinteilungskomitee.

Die Spielstärken der Gebietsklassen dürfen ebenfalls 14 Vereine nicht überschreiten.

2.4. Nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft hat aus allen Klassen des WFV ein Verein - das ist der jeweilige Letzte der Klasse, abzustiegen.

2.5. Kein absteigender Verein hat ein Recht auf Einteilung in eine bestimmte Klasse.

2.6. Ein Verein, der während oder nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft bis zu dem vom Vorstand bzw. Präsidium des WFV festgesetzten Termin (d. i. derzeit der Dienstag nach Meisterschaftsschluss) freiwillig aus der Klasse ausscheidet, wird nach Beendigung der jeweiligen Meisterschaft aus der Tabelle genommen (dies gilt bei Fusion, Betriebseinstellung oder Auflösung des Vereines), d.h. der Verein, der am Ende der Meisterschaft an letzter Stelle placiert ist, muss absteigen. Sollte sich der letzte Verein fusionieren, steigt kein Verein ab. Dies bedeutet, dass sich die Zahl der Vereine in der Klasse verringert. Um jedoch die unter Punkt 2 angegebenen Klassenstärken zu erhalten, steigen die Zweitplatzierten der jeweiligen nächst Tieferen Klasse auf.

Sollte nur einer der beiden Zweitplatzierten aufsteigen, so wird dies mit dem Quotienten aus Spielanzahl und Punkten ermittelt. Die weitere Reihung richtet sich nach § 9 der Meisterschaftsregeln.

3. Spiele der letzten Runde

Spiele der letzten Runde, die für den Auf- und Abstieg von Bedeutung sind, müssen vom Platz wählenden Verein am Samstag zur gleichen Zeit (Ersatztermin Sonntag 17.00 Uhr) angesetzt werden.

4. Klassenstärke

4.1. Der Wiener Stadtliga und den beiden Oberligen A und B müssen 16 Vereine angehören.

4.2. Der 1. und 2. Klasse A und B müssen 14 Vereine angehören. Der 3. Klasse dürfen höchstens 16 Vereine angehören. Ab der Gebietsklasse richtet sich die Klassenstärke nach der Zahl der gemeldeten Vereine und ist daher variabel zu gestalten. Die genaue Einteilung wird durch das Klasseneinteilungskomitee vorgenommen.

5. Zwangsabstieg

Bei Verbandsschädigendem Verhalten durch Spielmanipulation ist der Vorstand berechtigt, mit einer Dreiviertelmehrheit einen Zwangsabstieg bzw. Ausschluss der beteiligten Vereine zu beschließen.

6. Authentische Auslegung

Die authentische Auslegung der Auf- und Abstiegsbestimmungen obliegt gemäß § 35 der Statuten dem Vorstand des WFV.

7. Zusätzliches

Jeder Verein der Wiener Stadtliga hat mit zwei Nachwuchsmannschaften (ab U 12) an der Nachwuchsmeisterschaft des WFV teilzunehmen.

Sollte ein Verein der Wiener Stadtliga die notwendigen Nachwuchsmannschaften melden und anschließend wieder aus dem Meisterschaftsbewerb zurückziehen, wird er Vorerst mit einer Pönale von € 2.000,-- je zurückzogener Mannschaft belegt.

§ 6 - Bestimmung für Reservemeisterschaft bzw. U 23 Meisterschaft

1. Durchführung

1.1. In der Wiener Stadtliga ist die U-23 Meisterschaft Pflicht, es dürfen nur mehr **5 ältere** Spieler (ausgenommen Tormann) eingesetzt werden, in den Oberligen und 1. Klassen ist die Durchführung einer Reservemeisterschaft Pflicht, soweit nicht zusätzliche Bestimmungen eine andere Regelung vorsehen bzw. der Vorstand eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

1.2. Allen anderen Meisterschaftsklassen ist es überlassen, auf freiwilliger Basis eine Reservemeisterschaft durchzuführen und hierfür Preise zu widmen.

1.3. Bei Reservespielen dürfen 5 Ersatzspieler im Fußball-Online nominiert und 4 ausgetauscht werden. Ebenso dürfen 3 Ausländer und unbegrenzt „Einem Österreicher gleichgestellt“ eingesetzt werden.

1.4. Auch für Reservemeisterschaftsspiele besteht Spielerpasszwang.

1.5. Die Spieler bei Reservemeisterschaftsspielen unterstehen ebenso der Strafgewalt des Verbandes (STRAFA) wie alle anderen Spieler, d.h. dass gesperrte oder suspendierte Spieler nicht spielberechtigt sind.

1.6. Bei Schlechtwetter kann, um das Spielfeld für das Spiel der Kampfmannschaft zu schonen, nicht nur der nominierte Verbandsschiedsrichter, sondern auch der Verein das Wettspiel absagen. Ungerechtfertigte Absage durch den Heimverein zieht Geldstrafe und Punkterverlust nach sich.

Eine eventuelle Spielabsage auf einem Kunstrasenspielfeld kann frühestens 15 Minuten vor Spielbeginn erfolgen.

2. Klasseneinteilung

2.1. Die Reserve spielt immer in der Meisterschaftsklasse, welcher die erste Mannschaft angehört.

2.2. Die Reserve hat mit der ersten Mannschaft auf – oder abzustiegen, gleichgültig, wie sie selbst in der Reservemeisterschaft placiert ist.

3. Spieldauer

3.1. Die Spielzeit der Reservemeisterschaftsspiele beträgt analog den Spielen der Kampfmannschaft 2 x 45 Minuten.

3.2. Wenn Reservespiele aus bestimmten Gründen eine Gesamtspielzeit von mindestens 70 Minuten aufweisen, sind sie ebenfalls resultatgemäß zu beglaubigen.

3.3. Witterungsbedingt abgesagte Meisterschaftsspiele der Reserve müssen innerhalb von 14 Tagen terminiert werden, ansonsten eine Strafbeglaubigung von 3:0 für die Heimmannschaft und eine Anzeige beim Strafausschuss erfolgt.

3.4. Reservespiele, die 45 Minuten gespielt und witterungsbedingt abgebrochen werden, sind resultatgemäß zubeglaubigen.

DER KLASSENOBMANN IST FÜR DIE EINHALTUNG DES PUNKT 3.3 VERANTWORTLICH.

§ 7 – Spielerpass

1. Mit der Kenntnissnahme der Anmeldung erhält der Spieler einen Spielerpass, der zur Feststellung seiner Identität und Spielberechtigung dient.

2. Änderungen sind mit dem vorgeschriebenen Meldeformular bekannt zu geben.

3. Jeder Spielerpass hat zu enthalten: Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, den Namen des Vereins, für den der Spieler meisterschaftsspielberechtigt ist und das Datum, ab welchem die Meisterschaftsspielberechtigung gilt.

4. Die Anmeldung des Spielers hat auf dem vorgeschriebenen Anmeldeformular zu erfolgen. Die Personaldaten des Spielers sind in Maschinen- oder Blockschrift einzusetzen und haben die Angabe zu enthalten, ob der Spieler als Amateur oder Nichtamateur angemeldet wird. Spielerpässe werden durch den zuständigen Landesverband ausgestellt.

5. Die Vereine sind verpflichtet, die Richtigkeit der Angaben im Spielerpass an Hand von Personaldokumenten zu überprüfen; sie haften dafür.

6. Ein neues Lichtbild ist beizulegen bzw. bei Onlineanmeldungen im „Fußball Online“ hochzuladen, dass dem Aussehen des Spielers zum Zeitpunkt der Anmeldung entspricht. Wenn sich das Aussehen eines Spielers während der Dauer der Vereinszugehörigkeit entscheidend verändert, muss ein neuer Spielerpass mit neuem Foto ausgestellt werden.

7. Mit der Ausfolgung des Spielerpasses ist der Spieler meisterschaftsspielberechtigt.
8. Wird der Spieler an einen anderen Verein freigegeben, ist auf dem Anmeldeschein der Freigabevermerk anzubringen. Der Spielerpass ist dem neuen Verein zu übergeben.
9. Meldet sich ein Spieler von seinem Verein ab, hat dieser innerhalb der vorgeschriebenen Frist den Spielerpass an dem Landesverband einzusenden.
10. Dasselbe gilt, wenn ein Verein einen Spieler beim Landesverband abmeldet.
11. Wenn sich ein Spielerpass zur Bearbeitung in einem Landesverband befindet, kann dieser eine schriftliche Bestätigung ausstellen, die den Spielerpass ersetzt.
12. Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe werden vom Strafausschuss bestraft.

§ 8 - Nachwuchsspielerinnen und -spieler

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1. Als Nachwuchsspielerinnen(-spieler) im Sinne der Nachwuchsbestimmungen gelten jene bei einem Verein ordnungsgemäß gemeldeten Spielerinnen (-spieler), welche am Beginn des Meisterschaftsjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (Stichtag 1. Jänner jedes Jahres).
- 1.2. Der Jugendausschuss des WFV ist zur Behandlung aller Fragen des Jugendsportes im Rahmen der Befugnisse eines Fachausschusses zuständig.
- 1.3. Die Schutzbestimmungen des ÖFB für Nachwuchsspielerinnen (-spieler), sowie die „Richtlinien zur Durchführung der Nachwuchsbewerbe“ sind ausnahmslos zu beachten.

2. Spielberechtigung in Kampfmannschaften

- 2.1. Im Meisterschaftsbewerb der Kampf- und Reservemannschaften dürfen Nachwuchsspieler in unbeschränkter Anzahl verwendet werden, die am Spieltag das 15. Lebensjahr (Spielerinnen das 14. Lebensjahr) vollendet haben (§ 23/1 der Meisterschaftsregeln des ÖFB).

3. Strafbestimmungen

- 3.1. Verstöße werden nach den bestehenden WFV- und ÖFB- Bestimmungen geahndet
- 3.2. Platzsperren für Vergehen bei Nachwuchsspielen gelten nur für den Nachwuchs. Ebenso wenig gelten Platzsperren für Vergehen bei Spielen der Kampf- und Reservemannschaft für Nachwuchsmannschaften.

§ 9 - Wettspielleitung

1. Nominierung (Besetzung) der Spiele

- 1.1. Zur Regelung aller Schiedsrichter Angelegenheiten besteht der Schiedsrichterausschuss. Ihm ist die Besetzung aller Meisterschafts-, Cup- und Freundschaftsspiele übertragen. Der Besetzungsreferent kann auch Schiedsrichter anderer Verbände heranziehen, wenn dadurch den Vereinen keine Mehrkosten entstehen.
- 1.2. Der Schiedsrichterausschuss ist verpflichtet, dem Klassenobmännerausschuss vor Beginn der Meisterschaft ein Klasseneinteilungsverzeichnis der Schiedsrichter und Schiri-Assistenten zu übermitteln.
- 1.3. Alle Meisterschaftsklassen können begründete Bedenken gegen Verwendung eines Schiedsrichters bei ihren Spielen vor Beginn der Meisterschaft dem Schiedsrichterausschuss mitteilen, wenn der Klassenobmännerausschuss darüber befunden hat.
- 1.4. Die Vereine haben kein Recht, für ein Spiel einen Schiedsrichter namentlich anzufordern. Ebenso können die Vereine keinen Schiedsrichter ablehnen.

2. Entschädigung

- 2.1. Die Gebühren richten sich nach den jeweils vom Vorstand bzw. Präsidium des WFV für die einzelnen Klassen genehmigten Sätzen.
- 2.2. Die Gebühren des Schiedsrichter-Teams für Auswärtsspiele der Amateurmansschaft der BL -Vereine trägt die BL - Amateurmansschaft (siehe Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmanschaften der BL-Vereine in den Bewerbten der Landesverbände).
- 2.3. Bei Freundschaftsspielen von Vereinen verschiedener Leistungsstufen ist jene Schiedsrichtergebühr anzuwenden, die für den Veranstalter gilt. Auch wenn ein Spiel nicht zu Ende gespielt wird, besteht Anspruch auf die volle Gebühr.

2.4. Bei schlechter Witterung hat der Schiedsrichter bei Wr. Stadtliga und Oberliga 2 Stunden, bei allen anderen Klassen 45 Minuten vor Spielbeginn eine Kommissionierung über die Spielfähigkeit des Platzes vorzunehmen.

Bei einer Kommissionierung eines Kunstrasenspielfeldes kann erst 15 Minuten vor Spielbeginn über eine Absage entschieden werden.

Dafür erhält der Schiedsrichter die vom Vorstand bzw. Präsidium des WFV genehmigte Kommissionierungsgebühr.

Sollte ein Schiedsrichter verspätet den Platz kommissionieren, steht ihm keine Kommissionierungsgebühr zu (Vorstand 16. 7. 1990).

3. Nichterscheinen des Schiedsrichters

3.1. Ist bei Spielbeginn der nominierte Schiedsrichter nicht erschienen, hat einer der beiden nominierten Assistenten das Wettspiel zu leiten.

Ist kein Assistent für das Spiel nominiert worden, aber ein Vereinsschiedsrichter anwesend, der keinem der beiden Vereine angehört, kann dieser das Wettspiel mit den gleichen Rechten und Pflichten wie ein nominiertes Verbandsschiedsrichter leiten.

Ist kein Assistent für das Spiel nominiert worden und kein Vereinsschiedsrichter anwesend, haben sich beide Vereine auf einen Ersatzschiedsrichter zu einigen, der ebenfalls dieselben Rechte und Pflichten wie ein nominiertes Verbandsschiedsrichter hat.

Im Online Spielbericht ist in diesem Fall beim Reiter „Schiri“ der Button „Schiedsrichter nicht angetreten“ anzuklicken und vom Heimverein mit Benutzername und Passwort zu bestätigen.

3.2. Ein anwesender Schiedsrichter hat das Vorzugsrecht vor einem Ersatz- bzw. Vereinsschiedsrichter, wenn er nicht einem der beiden Vereine angehört.

Ein aktiver Schiedsrichter bzw. ein Vereinsschiedsrichter, der einem der beiden Vereine angehört, kann als Ersatzschiedsrichter für das Losen nominiert werden.

3.3. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat jeder Verein einen Ersatzschiedsrichter namhaft zu machen. Das Los entscheidet, wer von beiden das Spiel leitet.

3.4. Wenn sich beide Vereine weigern, die hier vorgeschriebenen Anordnungen durchzuführen, tritt Strafverifizierung und Geldstrafe nach § 105 der ÖFB - Rechtspflegeordnung ein. Weigert sich nur einer der beiden Vereine, wird gegen diesen ein Verfahren gem. § 128 der ÖFB - Rechtspflegeordnung eingeleitet.

3.5. Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktionen enthobene Verbandsangehörige dürfen bei Kenntnis dieser Umstände nicht als Schiedsrichter herangezogen werden. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§§ 26 bzw. 128 der ÖFB - Rechtspflegeordnung) und Punkteverlust nach sich.

3.6. Bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichterassistent erfolgt lediglich eine Bestrafung nach den §§ 26 bzw. 128 der ÖFB - Rechtspflegeordnung; dies gilt auch bei Verwendung einer solchen Person als Schiedsrichter bei Nachwuchsspielen (§ 17 der Meisterschaftsregeln des ÖFB).

3.7. Nicht nominierte Schiedsrichter oder Assistenten (Ersatzschiedsrichter lt. 3.3. haben Anspruch auf die volle Gebühr.

3.8. Ein zu spät zu einem Wettspiel erscheinender Schiedsrichter hat keinen Anspruch auf die Schiedsrichtergebühr.

4. Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung

4.1. Bei einem Ausfall des Schiedsrichters während der Wettspielleitung durch ein unvorhergesehenes Ereignis (Verletzung), das den Schiedsrichter an der Fortführung der Spielleitung hindert, hat der Assistent 1 das Wettspiel weiter zu leiten.

4.2. Der Assistent 1 ist der bei der Besetzung an erster Stelle angeführte Assistent. Ist nur ein Assistent besetzt oder nur einer erschienen, so hat dieser das Wettspiel weiter zu leiten.

4.3. Die Ersatzstellung für den Assistent 1 erfolgt durch den Platz wählenden Verein. In allen Spielen, bei denen keine Schiri-Assistenten vom Verband besetzt sind, erfolgt die Weiterführung des Wettspieles sinngemäß nach § 17 / 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB.

5. Bestimmungen über Schiri-Assistenten

5.1. Die vom Schiedsrichterausschuss nominierten Assistenten haben Anspruch auf die vom Vorstand bzw. Präsidium des WFV festgesetzten Gebühren.

5.2. Werden vom Schiedsrichterausschuss bei Kampfmannschaften keine Assistenten nominiert oder sind diese nicht erschienen, ist jeder der beiden Vereine verpflichtet, einen geeigneten Assistenten zu stellen.

Kommt ein auswärtiger Verein seiner Verpflichtung nicht nach, ist der Heimverein verpflichtet, beide Assistenten zu stellen. Der Schiedsrichter hat dies im Spielbericht zu vermerken.

5.3. Der Schiedsrichter darf ein Spiel der Kampfmannschaften ohne Schiri-Assistenten nicht anpfeifen.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Eine Erwachsenenmannschaft ist mit 11 Spielern vollzählig. Ausgeschiedene Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei Spielern ersetzt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich des Ersatztormannes) sind vor Beginn des Wettspieles im Online – Spielbericht namentlich anzuführen und in die Passkontrolle einzubeziehen; davon können während des Spiels drei Spieler zum Einsatz kommen.

6.2. Im Online – Spielbericht ist der Kapitän zu kennzeichnen. Außerdem muss der Kapitän eine Armbinde tragen.

6.3. Bis zu 3 Betreuer und 5 Ersatzspieler in Spielkleidung können sich ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Betreuerbank aufhalten. Damit die Trainer den Spielern taktische Anweisungen geben können, gibt es eine „Technische Zone“. Diese technische Zone ist auf beiden Seiten um je 1 Meter breiter als die Ersatzbank und erstreckt sich bis auf einen Meter an die Seitenlinie (diese ist bei Spielen des WFV bis zur Wr. Stadtliga nicht zu markieren.) Ein Verweilen auf der Laufbahn ist ausnahmslos verboten. Zuwiderhandlung wird vom Strafausschuss geahndet (§ 128 der ÖFB - Rechtspflegeordnung).

6.4. Alle Kampfmannschaften sind verpflichtet, mit Rückennummern innerhalb von 1 bis 30 anzutreten. Aus den Eintragungen im Online - Spielbericht hat die richtige Nummer des Spielers hervorzugehen. Nichtbefolgung wird vom Strafausschuss geahndet.

6.5. Der Schiedsrichter muss auch offenkundig unberechtigte Spieler und solche ohne Spielerpass antreten lassen. Er hat den Spieler zur Ausweiseleistung und Unterschrift aufzufordern und seine Beobachtungen im Online – Spielbericht zu vermerken, um dem Verband eine Urteilsfindung zu ermöglichen. Sollte eine Leistung einer Unterschrift eines Spielers erforderlich sein, muss dieser auf einem neutralen Blatt Papier unterschreiben. Grundsätzlich ist es nicht mehr notwendig, dass ein Schiedsrichter den Spielerpass eines ausgeschlossenen Spielers einzieht, da der Spieler automatisch vom System „ Fußball – Online “ als gesperrt registriert wird.

6.6. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, den Spielerpass einzuziehen und ihn schnellstens dem Verband zu übermitteln, wenn

6.6.1. er bemerkt, dass ein Spielerpass unrichtig oder mangelhaft ist;

6.6.2. gegen den Spieler ein Protest des Gegners wegen der Spielberechtigung eingebracht wurde, der Spieler hat auf einem neutralen Blatt Papier zu unterschreiben.

Die Spielerpässe brauchen nicht eingezogen werden, wenn ein Spielabbruch erfolgt.

Vereine, die dem Schiedsrichter die Durchführung dieser Maßnahmen erschweren oder vereiteln, werden bestraft.

6.7. Proteste, die vor, während oder nach dem Spiel angemeldet werden, sind vom Schiedsrichter in den Online -Spielbericht einzutragen, solange dieser von ihm nicht bestätigt ist.

6.8. Gesperrte, suspendierte oder ihrer Funktion enthobene Verbandsangehörige (Spieler, Funktionäre usw.) dürfen weder als Schieds- noch als Schiedsrichter-Assistent herangezogen werden. Ein als Funktionär enthobener Verbandsangehöriger darf auch als Spieler nicht tätig sein. Eine Übertretung dieser Bestimmung zieht Bestrafung (§ 26 der ÖFB - Rechtspflegeordnung) und Punkteverlust nach sich.

7. Insultierung von Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten

Gemäß § 100 der ÖFB - Rechtspflegeordnung macht sich schuldig, wer den Schiedsrichter bzw. Assistenten im Zusammenhang mit der Ausübung seiner Funktion, sei es während oder außerhalb des Spieles, tätlich angreift oder sonst einen Nachteil zufügt.

Strafe: Sperre von 2 Monaten bis zu 2 Jahren oder für 8 bis 72 Pflichtspiele.

Auslegung des § durch den Strafausschuss des WFV: Jede absichtliche Berührung des Schiedsrichters oder Assistenten kann als Insultierung gewertet werden, sofern diese Berührung mit einem Nachteil verbunden ist. Die Höhe der Strafe richtet sich nach dem Delikt, z.B. leichte Insultierung: absichtliches Anschießen mit dem Ball, Rempeln, Stoßen, Werfen mit Erde, Sand, Steinen, Grasbüscheln, Schneebällen oder sonstigen Gegenständen (ohne echte Verletzung dadurch) Strafe: ab 2 Monate oder ab 8 Pflichtspiele.

Schwere Insultierung: Faustschlag jeder Art, Niederstoßen, Würgen, Werfen mit Erde, Sand, Steinen, Grasbüscheln, Schneebällen oder sonstigen Gegenständen (mit entstandener Verletzung daraus) Strafe: ab 10 Monate oder ab 40 Pflichtspiele.

Außerdem zieht jede Insultierung des Schiedsrichters oder Assistenten egal ob das Spiel abgebrochen oder weitergespielt wird, einen Subventionsentzug nach sich.

§ 10 - Durchführung der Wettspiele

1. Spieldauer

1.1. Ein Wettspiel von Erwachsenenmannschaften dauert 2 x 45 Minuten. Maßgebend für die Feststellung des Zeitablaufes ist allein die Uhr des Schiedsrichters.

1.2. Für Nachwuchsspiele, Hallen- und Frauenfußballspiele sowie für die Schulsportbewerbe des WFV werden kürzere Spielzeiten gesondert festgelegt.

1.3. Reservemeisterschaftsspiele sind auch dann resultatgemäß zu beglaubigen, wenn sie aus Rücksicht auf ein nachfolgendes Meisterschaftsspiel einer Kampfmannschaft nicht über die volle Zeit, aber mindestens 70 Minuten, gespielt werden konnten.

Sollte ein Reservespiel 45 Minuten gespielt sein und witterungsbedingt abgebrochen werden, ist es ebenfalls resultatgemäß zu beglaubigen.

2. Wartezeit

2.1. Im WFV gibt es im Allgemeinen keine Wartezeit, sollte jedoch ein Verein durch außergewöhnliche Umstände verhindert sein, zur angesetzten Beginnzeit anwesend zu sein, kann der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistent eine halbe Stunde zuwarten, wenn dadurch eventuell nachfolgende Spiele nicht behindert werden.

2.2. Ein verspätet eingetroffener Schiedsrichter hat nicht das Recht, ein begonnenes Spiel unterbrechen zu lassen, um es selbst zu leiten.

3. Halbzeitpause

Nach Beendigung der ersten Spielhälfte ist eine Pause vorgesehen. Die Halbzeitpause darf 15 Minuten nicht überschreiten. Die Dauer der Halbzeitpause darf nur mit Zustimmung des Schiedsrichters geändert werden.

4. Meisterschaftsspielberechtigung

4.1. An den Meisterschaftsspielen eines Landesverbandes dürfen nur Spieler teilnehmen, die im Sinne des Regulativs und der Bestimmungen über Spielerpässe sowie der Bestimmungen über den Nachwuchsspielbetrieb für ihren Verein meisterschaftsspielberechtigt sind.

Nachwuchsspieler, die am Spieltag das 15. Lebensjahr vollendet haben, sind in Kampfmannschaften spielberechtigt.

4.2. An Meisterschaftsspielen der Landesverbände dürfen drei Nichtösterreicher pro Mannschaft teilnehmen. Alle weiteren im Online – Spielbericht angeführten Spieler müssen - für eine österreichische Auswahlmannschaft, die sich nur aus Spielern mit österreichischer Staatsbürgerschaft zusammensetzen darf, selektionierbar sein oder - die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder - gemäß § 3 Abs. 5 Regulativ einem Österreicher gleichgestellt sein.

4.3. Diese Zahl kann von einem Landesverband herabgesetzt werden, sofern ein entsprechender Beschluss vor Beginn der jeweiligen Sommerübertrittszeit gefasst und vom Bundesvorstand genehmigt wird. Ein derartiger Beschluss gilt jeweils nur für das folgende Meisterschaftsjahr.

4.4. Für den Österreichischen Fußball - Cup ist die Spielberechtigung von Nichtösterreichern in den Durchführungsbestimmungen gesondert geregelt.

5. Ersatzspieler

Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) sind vor Beginn des Spieles zu nominieren und in die Passkontrolle einzubeziehen. Diese haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des

Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet (§ 27 der Meisterschaftsregeln).

6. Spielerausschlüsse

6.1. Ausgeschlossene Spieler haben ohne besondere Vorladung zur nächsten Sitzung des STRAFA Mittwoch zwischen 15.00 Uhr und 17.30 Uhr zu erscheinen. Unentschuldigtes Fernbleiben kann durch ein Abwesenheitsurteil geahndet werden.

6.2. Ausgeschlossene bzw. dem STRAFA vom Schiedsrichter angezeigte Spieler sind bis zur Urteils Fällung des STRAFA suspendiert und dürfen weder bei Freundschafts- noch bei Pflichtspielen herangezogen werden.

6.3. Während des Spieles ausgeschlossene Spieler müssen sofort durch einen eigenen Funktionär in die Kabine begleitet werden (Nichtbefolgung siehe § 128 der ÖFB – Rechtspflegeordnung)

6.4. Der STRAFA tagt im Allgemeinen jeden Mittwoch in der Zeit von 15.00 bis 17.30 Uhr im Verbandshaus (bei Wochentagsspielen auch Dienstag oder Freitag – Rückfrage in der Geschäftsstelle). Urteile werden per Intranet bekannt gegeben oder können im System „Fußball– Online“ abgerufen werden.

6.5. Für den Fall des Ausschlusses des Kapitäns ist ein anderer Spieler mit der Kapitänsschleife zu versehen.

6.6. Straffolgen

6.6.1. Ein Spieler, der bei Meisterschafts- bzw. Freundschaftsspielen die rote Karte erhält, ist automatisch bis zur nächsten Sitzung des Strafausschusses gesperrt.

6.6.2. Erhält ein Spieler bei der Sitzung des Strafausschusses eine Pflichtspielsperre, so ist er solange für alle anderen Mannschaften auch gesperrt bis die Sperre bei der Mannschaft getilgt ist, bei der er ausgeschlossen wurde, wobei der Freitag, Samstag, Sonntag und Montag bzw. der Dienstag, Mittwoch und Donnerstag als ein Spieltermin gilt, d. h. sollte das Spiel an einem Dienstag stattfinden, kann der Spieler auch Mittwoch, Donnerstag bzw. wenn das Spiel Freitag stattfindet, Samstag und Sonntag nicht spielen. Als Pflichtspiele gelten Meisterschaftsspiele, Wiener Toto - Cup- und ÖFB – Cupspiele, sowie im Nachwuchs die Spiele des WFV-Jugendcups.

Ein Reservespieler, der in der Kampfmannschaft eingesetzt und ausgeschlossen wurde, erhält 2 Pflichtspielsperren – spielberechtigt erst, wenn die Kampfmannschaft 2 Spiele absolviert hat. Ein Kampfmannschaftsspieler, der in der Reserve eingesetzt und ausgeschlossen wurde, erhält 3 Pflichtspielsperren – spielberechtigt erst wieder, wenn die Reserve die 3 Spiele absolviert hat.

Ein U 18 Spieler, der in der Kampfmannschaft eingesetzt und ausgeschlossen wurde, erhält 3 Pflichtspielsperren – spielberechtigt auch in der U 18 erst wieder, wenn die Kampfmannschaft die 3 Spiele absolviert hat. Ein Nachwuchsspieler wird bei einem Spiel im Nachwuchsbewerb ausgeschlossen und erhält 5 Pflichtspielsperren – spielberechtigt erst wieder, wenn diese Nachwuchsmannschaft die 5 Spiele absolviert hat, auch dann, wenn der Spieler gelegentlich in einer anderen Mannschaft Verwendung gefunden hat und diese Mannschaft zwischenzeitlich Spiele absolviert hat. Sollte dieser Bewerb bereits zu Ende sein, zählt die Mannschaft der nächst höheren Stufe, wo der Spieler spielen könnte.

6.6.3. Ein Spieler, der bei der Reserve ausgeschlossen wurde und 1 Pflichtspiel erhält, kann auch, wenn das nächstfolgende Reservemeisterschaftsspiel am Samstag angesetzt wurde, beim Spiel der Kampfmannschaft, welches am Sonntag ausgetragen wird, nicht teilnehmen, da der Freitag, Samstag, Sonntag und Montag als ein Pflichttermin gilt.

Sollte die Reserve bereits alle Spiele der Herbstsaison gespielt haben, sind Nachtragsspiele der Kampfmannschaft ebenfalls für die Tilgung heranzuziehen.

Bei einem Vereinswechsel gehen die Strafen mit dem Spieler mit.

6.6.4. Wird ein Pflichtspiel wegen höherer Gewalt abgebrochen, gilt es gemäß Bundesvorstand vom 26. 5. 1986 als offizielles Pflichtspiel und ist neu auszutragen.

Ausschlüsse mit den daraufhin ausgesprochenen Sperren bzw. gelben Karten (Verwarnungen) sind daher zu werten.

Das abgebrochene Spiel zählt daher sowohl für die Strafverbüßung bei Spielsperren nach Ausschlüssen und bei Sanktionen nach Verwarnungen.

Das Wiederholungsspiel zählt daher auch zur Verbüßung.

7. Wertung der Meisterschaftsspiele

Die Meisterschaftsspiele werden wie folgt gewertet:

Sieg 3 Punkte

Unentschieden 1 Punkt

Niederlage kein Punkt

Die Beglaubigung der Spiele erfolgt auf Grund der Bestätigung durch Heimverein, Gastverein und Schiedsrichter im Online – Spielbericht.

§ 11 - Spielerverwarnungen

1. Straffolgen

1.1. Ein Spieler, der in Meisterschaftsspielen von Kampfmannschaften durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt 5 Mal verwarnung wurde, ist für das, der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft automatisch gesperrt. Sollte er in der Zwischenzeit bei einem Freundschaftsspiel ausgeschlossen worden sein und ebenfalls Pflichtspielsperren erhalten, zählt vorerst die Sperre nach der 5. gelben Karte und anschließend erst die Sperre nach dem Ausschluss. Ein Spieler, der in ÖFB - oder Toto-Cupspielen durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt 2 Mal verwarnung wurde, ist für das folgende ÖFB - oder Toto- Cupspiel automatisch gesperrt (Gilt für jeden Cupbewerb separat).

1.2. Erhält ein Spieler in einem Spieljahr (§ 2 der Meisterschaftsregeln des ÖFB) nach einer verbüßten automatischen Sperre jeweils weitere 4 Verwarnungen, so ist er für das, der letzten Verwarnung folgende Meisterschaftsspiel der Kampfmannschaft neuerlich automatisch gesperrt. ÖFB- und Toto-Cup nach weiteren 2 Verwarnungen.

1.3. Verwarnungen innerhalb eines Spieljahres und Sperren gemäß 1.1 und 1.2 werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

1.4. Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/roter Karte ist der Spieler bei der Kampfmannschaft automatisch für das nächste Meisterschaftsspiel gesperrt. Bei Gelb/roter oder Roter Karte wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung (gelbe Karte) nicht gezählt. Bei der gelb/roten Karte ist die gelbe Karte im Spielbericht einzutragen, aber nicht zu registrieren (siehe § 17 der ÖFB-Rechtspflegeordnung).

1.5. Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/roter Karte im Wiener Toto-Cup ist der Spieler automatisch für das nächste Spiel im Wiener Toto-Cup gesperrt. Sollte kein Toto-Cup-Spiel mehr sein, verliert die Sperre ihre Gültigkeit. Der Spieler ist auf jeden Fall bei Meisterschaftsspielen der Kampfmannschaft spielberechtigt.

1.6. Im Falle eines Feldverweises mittels Gelb/roter Karte bei einem Spiel der Reservemannschaft oder bei einem Freundschaftsspiel gilt die Sperre für die restliche Spielzeit, der Spieler ist beim nächsten Spiel spielberechtigt, ausgenommen am selben Tag.

1.7. Die automatische Sperre ist unanfechtbar.

1.8. Diese Straffolgen nach Verwarnungen gelten für alle Leistungsstufen der Hauptklassen im Bereich des Wiener Fußball-Verbandes.

1.9. Im Falle eines Ausschlusses mittels gelb/roter Karte (Pflichtspiele der Kampfmannschaften) oder roter Karte (bei allen Pflichtspielen) ist der Spieler automatisch zumindest für ein Pflichtspiel gesperrt. Diese automatische Sperre gilt dann nicht, wenn erwiesen ist, dass der Schiedsrichter einen falschen Spieler ausgeschlossen hat. Die Sperre gilt für Meisterschafts- und Wr. Totocupspiele.

1.10. Wird der Spieler nach dem Spiel angezeigt und der Pass einbehalten, bleibt eine vorher ausgesprochene Verwarnung aufrecht.

1.11. Pflichtspielsperren nach Verwarnungen gelten nur in dem Bewerb, in dem sie ausgesprochen wurden, z.B. Verwarnung im ÖFB - Cup - Sperre für ÖFB – Cupspiel. Verwarnung im Meisterschaftsspiel der Wr. Stadtliga - Sperre für Meisterschaftsspiele der Kampfmannschaft. Verwarnung im Toto-Cup – Sperre für Toto-Cup.

1.12. Pflichtspielsperren gelten für die nächste Runde.

1.13. Der betreffende Spieler darf während der Dauer seiner Sperre auch nicht an einem nationalen Pflichtspiel einer anderen Mannschaft seines Vereines teilnehmen.

1.14. Für Wochenendrunden stellen Freitag/Samstag/Sonntag/Montag einen Pflichtspieltermin dar, sofern die Mannschaft, in der der betreffende Spieler ausgeschlossen

wurde, an diesen Tagen kein Nachtragsspiel zu absolvieren hat. Für Wochentagsrunden gelten Dienstag/ Mittwoch / Donnerstag als ein Pflichttermin.

1.15. In Wettbewerben mit spielfreien Terminen sollen nach Möglichkeit Zeitsperren verhängt werden.

1.16. Sollte z.B. die Kampfmannschaft alle Runden eines Meisterschaftshalbjahres bereits gespielt haben, zählen eventuelle Nachtragsspiele der Reserve als ausgetragene Pflichtspiele.

1.17. Wird ein Spieler, der bei einem Meisterschaftsspiel eine Sperre nach Verwarnung erhält, bei einem Freundschaftsspiel ausgeschlossen und mit Pflichtspielsperren belegt, so gilt die Sperre nach Verwarnung vor der Sperre nach dem Ausschluss.

1.18. Die Vereine sind für die Einhaltung der automatischen Sperren verantwortlich. Verletzungen der Punkte 1.1 und 1.2 ziehen Punkteverlust nach sich.

1.19. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, den Online – Spielbericht ordnungsgemäß auszufüllen und von Heim- und Gastverein mit Benutzername und Passwort bestätigen zu lassen. .

1.20. Die Vereine können sich über den Stand der Verwarnungen im System „Fußball – Online“ informieren.

2. Verbandsüberwachung

2.1. Verbandsüberwachung kann von jedem Verein angefordert werden.

2.2. Der anfordernde Verein hat ein dafür aufliegendes Formular auszufüllen, mit der Vereinsstampiglie zu versehen und mit Erlag der Überwachungsgebühr der Geschäftsstelle zu übergeben.

2.3. Verbandsüberwachungen auf Kosten eines Vereines können angeordnet werden:

2.3.1. durch den STRAFA, wenn der Verein den Schutz von Gastmannschaften oder Schiedsrichtern grob vernachlässigt;

2.3.2. durch den Vorstand aus den gleichen Gründen, wenn die zuständige Meisterschaftsklasse oder ein Fachausschuss es beantragt. Der Obmann des STRAFA kann auf Verbandskosten, zur Überprüfung eines Vereines, eine Verbandsüberwachung anordnen.

§ 12 - Verlegung von Meisterschaftsspielen

1. Ein Verein ist nicht verpflichtet am festgesetzten Termin zu einem Meisterschaftsspiel anzutreten, wenn er mindestens einen Spieler, der nicht mehr nachwuchsspielberechtigt ist, für ein Auswahlspiel des ÖFB oder eines Landesverbandes in einem ÖFB - Bewerb abstellen muss. Das gleiche gilt für die Vorbereitung auf ein Auswahlspiel.

Er ist nicht verpflichtet einen Spieler für eine Auswahl zu einem Freundschaftsspiel eines Landesverbandes außerhalb der Länderspieltermine des ÖFB abzustellen, wenn dadurch der Meisterschaftsbetrieb beeinträchtigt wird (gemäß § 13 der Meisterschaftsregeln und unbeschadet der Bestimmungen des § 8/ 2 der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb.)

2. Ergänzung durch den WFV:

Spieler, welche einer Einberufung in eine Auswahlmannschaft nicht Folge leisten, sind vom Zeitpunkt der Absage der diesbezüglichen Erklärung bis zu der dem Auswahlspiel folgenden Sitzung des Strafausschusses auf jeden Fall automatisch suspendiert, d.h. auch wenn sich ein Spieler als krank oder verletzt abmeldet, bleibt er bis zur Sitzung des Strafausschusses, die normalerweise am darauf folgenden Mittwoch stattfindet, gesperrt.

Sollte bei der Sitzung des Strafausschusses keine dementsprechende Entschuldigung vorgelegt werden können (Arztbestätigung etc.), wird der Spieler für weitere Pflichtspiele, die gemäß Strafreferativ vorgesehen sind, gesperrt. Er ist daher für alle anderen Mannschaften solange gesperrt, bis die Spiele bei der Mannschaft, aus der er einberufen wurde, durchgeführt sind. Der Verein wird mit einem Subventionsentzug auf die Dauer eines Jahres belegt.

Abstellung von Nachwuchsspielern in Nachwuchsauswahlmannschaften:

Ein Verein kann von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb befreit werden, wenn er am Spieltag mehr als einen Spieler abzustellen hat. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen Verbandsveranstaltungen die Spieler am Spieltag zurückkehren.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Verein um Absage seines Wettspieles mit der Kampfmannschaft ansuchen, wenn er mehr als einen Nachwuchsspieler abzustellen hat, welche innerhalb der letzten 6 Monate an mindestens 3 Pflichtspielen der Kampfmannschaft teilgenommen haben.

Jeder Verein ist verpflichtet einberufene Spieler abzustellen. Die Spieler dürfen am Vortag von Verbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.

Strafe für den Verein: nach § 128 der ÖFB- Rechtspflegeordnung.

§ 13 - Trainer

1. Vereine, welche der 1. bis 6. Leistungsstufe angehören, sind verpflichtet, für die Kampfmannschaft (1. Mannschaft) einen Trainer mit positiv abgeschlossener Trainerausbildung und erteilter Ausbildungserlaubnis durch das Trainer- und Kursreferat des ÖFB wie folgt zu beschäftigen:

| | | |
|----------------------|---------------------|---|
| Tipp3 Bundesliga | (1. Leistungsstufe) | UEFA-Pro-Lizenz |
| Adeq 1. Liga | (2. Leistungsstufe) | UEFA - A-Lizenz |
| Regionalliga | (3. Leistungsstufe) | UEFA - A-Lizenz |
| Landesliga | (4. Leistungsstufe) | mind. UEFA - B-Lizenz |
| Oberliga | (5. Leistungsstufe) | mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes UEFA – B-Lizenz wird empfohlen |
| Spielklasse darunter | (6. Leistungsstufe) | mind. Trainerlehrgang des Landesverbandes |

Für aufsteigende Vereine gilt diese Auflage erst im 2. Spieljahr.

Ab der 7. Leistungsstufe sollen ausgebildete Trainer beschäftigt werden.

Im Nachwuchsbereich müssen alle Vereine, egal welcher Leistungsstufe sie angehören, mindestens einen Trainer beschäftigen, der zumindest den Nachwuchstrainerlehrgang des Landesverbandes abgeschlossen hat.

2. Verstöße gegen diese Bestimmungen sind vom Strafausschuss des jeweiligen Landesverbandes bzw. der Bundesliga zu ahnden.

Die Bestrafung bei Nichtstellung eines qualifizierten Trainers erfolgt nach § 121 der ÖFB – Rechtspflegeordnung („Einsatz eines nicht ausreichend qualifizierten Trainers“):

Strafe für den Verein/bei Kampfmannschaft in Euro:

€ €

1. Leistungsstufe 1.500,-- bis 5.000,-- pro Monat

2. Leistungsstufe 700,-- bis 3.000,-- pro Monat

3. Leistungsstufe 350,-- bis 1.000,-- pro Monat

4. Leistungsstufe 250,-- bis 750,-- pro Monat

5. Leistungsstufe 200,-- bis 500,-- pro Monat

6. Leistungsstufe 150,-- bis 400,-- pro Monat

Im Nachwuchs 50,-- bis 200,-- pro Monat

§ 14 - Ausscheiden während der Meisterschaft

Scheidet ein Verein mit einer Mannschaft während der Meisterschaft aus und hat er bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens mindestens die Hälfte seiner Spiele, die er während des ganzen Spieljahres zu absolvieren hätte, ausgetragen, so sind die noch fälligen Spiele so zu werten, als wenn der ausscheidende Verein aus seinem Verschulden nicht angetreten wäre. Andernfalls gelten die bisher ausgetragenen Spiele als nicht gespielt.

§ 15 - Finanzielle Bestimmungen

1. Einnahmen

1.1. Die Einnahmen verbleiben zur Gänze dem Platz wählenden Verein.

1.2. Bei Wiederholungsspielen sind die diesbezüglichen Klassenbeschlüsse bindend.

Liegt kein diesbezüglicher Beschluss vor, sind die Nettoeinnahmen auf Verlangen des Spielpartners zu teilen.

1.3. Die Meisterschaftsklassen müssen diese Fragen vor Beginn der Meisterschaft behandeln und die gefassten Beschlüsse dem Kontrollausschuss bekannt zu geben.

2. Reisekosten

Die veranstaltenden Vereine des WFV, die ihre Spiele außerhalb Wiens austragen, haben gemäß einem allfälligen Klassenbeschluss ihren Gegnern die Mehrkosten an Fahrtspesen zu ersetzen.

3. Pflichtkarten

Die Anzahl der dem anreisenden Verein zustehenden Pflichtkarten (bei Heimspielen der BL-Amateure siehe Bestimmungen über die Teilnahme von Amateurmannschaften der BL-Vereine in den Bewerbungen der Landesverbände) wird von den Klassenausschüssen vor Beginn der Meisterschaft festgelegt. Die festgelegten Pflichtkarten für Kampf- und Reservemannschaft sind bei Absage der Reserve auch dann auszuführen, wenn die Absage nicht spätestens 24 Stunden vor dem Pflichttermin der Reserve erfolgt.

4. Verjährung

Alle Forderungen der Vereine finanzieller Art verfallen mit dem Ablauf von 3 Monaten mit Datum der Fälligkeit.

Der Fälligkeitstermin wird durch Eingabe an den Kontrollausschuss unterbrochen.

§ 16 - Entscheidungen in Fällen, die in diesen Richtlinien nicht vorgesehen sind

In allen, in diesen Richtlinien nicht vorgesehenen Fällen des Spielbetriebes ist der Klassenobmännerratsausschuss ermächtigt, bis zur Einholung eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses im Sinne der Meisterschaftsregeln des ÖFB eine Entscheidung zu treffen.

§ 17 – Gleichstellung von Mann und Frau

Die in den Durchführungsbestimmungen der Meisterschaft des WFV verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE TEILNAHME VON RLO-U23-MANNSCHAFTEN IN DEN BEWERBENDES WIENER FUSSBALLVERBANDES

§1

Die Wiener Vereine der Regionalliga Ost können eine U-23 Mannschaft stellen. Die Einteilung obliegt dem WFV, doch ist eine sportlich ansprechende Lösung anzustreben.

§2

Für U-23 Mannschaften der RLO-Vereine besteht ein Aufstiegsrecht bis höchstens Wiener Oberliga. Bei Abstieg des Vereines aus der RLO scheidet die U-23 Mannschaft aus der jeweiligen Meisterschaftsklasse aus. Steht eine RLO-U23 Mannschaft am Ende der Meisterschaft an 1. Stelle eines Oberligabewerbes, hat der Zweitplatzierte (ausgenommen eine weitere RLO-U23 Mannschaft) das Aufstiegsrecht in die Wiener Stadtliga.

§3

(1) Ein Spieler ist an einem Spieltag in der U23 Mannschaft nicht spielberechtigt, wenn er an diesem oder am Spieltag davor länger als eine Halbzeit in der Kampfmannschaft zum Einsatz gekommen ist. Bei spielfreien Terminen (und nach Meisterschaftsende) wird das letzte Spiel der Kampfmannschaft herangezogen.

(2) Beginnt die Meisterschaft für beide Mannschaften am selben Wochenende, so dürfen alle Spieler, die an diesem Wochenende bereits in der Kampfmannschaft länger als eine Halbzeit zum Einsatz gekommen sind, in der U- 23 Mannschaft nicht eingesetzt werden.

(3) In der U-23 Mannschaft dürfen höchstens 4 Spieler, die nicht mehr für die U-23 (Stichtag siehe ÖFBBestimmungen) spielberechtigt sind, zum Einsatz kommen bzw. am Spielbericht nominiert werden. Die Torleute sind von dieser Beschränkung ausgenommen.

§4

Als Spieltag gilt bei Wochenendrunden der Zeitraum von Freitag bis Sonntag/Montag, bei Werktagsrunden Montag/Dienstag bis Donnerstag oder ein anderer vom Verband festgesetzter Pflichtspieltermin, wie z.B. Oster- oder Pfingstmontag.

§5

Die U-23 Mannschaften der RLO-Vereine sind von der Verpflichtung, eine Reserve- oder U-23 Mannschaft stellen zu müssen, befreit. Eine freiwillige Teilnahme ist jedoch möglich.

§6

Die Straffolgen nach Verwarnungen und Ausschlüssen richten sich nach den Meisterschaftsregeln, die Wirksamkeit verhängter Strafen ist nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu beurteilen.

§7

Es gelten die Vorschriften und Durchführungsbestimmungen des WFV, sofern nichts anderes in diesen Bestimmungen festgelegt wird.